jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/4 10R3/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1998

Norm

ABGB §140
ZPO §477 Abs1 Z5
ZPO §411
KO §7 Abs1
KO §110
KO §60

Rechtssatz

Ein Unterhaltsherabsetzungsantrag des Gemeinschuldners ist

ungeachtet des laufenden Schuldenregulierungsverfahrens für den

laufenden Unterhalt ab dem der Konkurseröffnung folgenden

Monatsersten zulässig; für die Zeit davor müßte er bzw. der Masseverwalter im Konkursverfahren die angemeldeten

Unterhaltsrückstände bestreiten; die Berechtigung des Herabsetzungsbegehrens ist diesbezüglich über Prüfungsklage des Masseverwalters zu prüfen, weil bereits eine titulierte Forderung

vorliegt. Anerkennen der Masseverwalter und der Gemeinschuldner

die Forderung im Konkurs, ist seinem Herabsetzungsbegehren die Grundlage entzogen; einer Fortsetzung des unterbrochenen

Außerstreitverfahrens nach Aufhebung des Konkurses steht das Prozeßhindernis der entschiedenen Rechtssache entgegen.

Zur Unterhaltsbemessung für die Zeit des laufenden Schuldenregulierungsverfahrens.

Entscheidungstexte

- 10 R 3/98p
  Entscheidungstext LG St. Poelten 04.03.1998 10 R 3/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:1998:RSP0000006

Dokumentnummer

JJR_19980304_LG00199_01000R00003_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at